

# **Satzung des Familienzentrum Landshut e.V.**

## **§1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Familienzentrum Landshut e.V. und ist im Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Landshut.

## **§2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist:

- die Unterstützung, in erster Linie von Müttern und Vätern, bei der Bewältigung der Alltagssituation durch Förderung der Eigeninitiative, Fähigkeiten und Kompetenzen.
- Schaffung und Erhaltung von Begegnungsmöglichkeiten zur Förderung der Kommunikation (z.B. Cafebetrieb)
- Austausch von Qualifikationen, Förderung von Bildungsangeboten nach Bedarf (z.B. Kurse)
- Möglichkeiten zu schaffen zur Entlastung von Eltern (z.B. Kinderbetreuung)
- Verbesserung der Informationswege, im Hinblick auf familienpolitische Themen (z.B. Vorträge, Diskussionen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Aufbau und die Unterhaltung eines Familienzentrums im Sinne der Richtlinie zur Förderung von Mütterzentren des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, und die Übernahme von Trägerschaften von Kindertageseinrichtungen.

## **§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist weltanschaulich neutral. Er fühlt sich keiner politischen Partei zugehörig.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.
2. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der Sorgeberechtigten erforderlich.
3. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme ist unanfechtbar und muss nicht begründet werden. Das Mitglied wird in die Mitgliederliste aufgenommen.
4. Bei der Partnermitgliedschaft zählt jeder Partner als einzelnes Mitglied nach §5 Abs. 1.

## **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod eines Mitglieds.
2. durch schriftliche Kündigung eines Mitglieds unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Jahresende.
3. wenn ein Mitglied den Zielen und Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Monate im Rückstand bleibt.
4. Über den Ausschluss wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit entschieden. Er wird schriftlich mitgeteilt.

## **§7 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Mitgliedsbeiträge sind ganzjährig im Voraus zu entrichten. Der Vorstand ist ermächtigt, im Einzelfall Beiträge zu ermäßigen.

## **§8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat
- das Arbeitsteam

## **§9 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird von einem Vorstandsmitglied einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als sog. virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Die Form ist durch den Vorstand bei der Einladung festzulegen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:
  - mindestens  $\frac{1}{4}$  der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt. Diese Mitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Monaten stattfinden.
  - nach Meinung des Vorstandes das Interesse des Vereins eine Einberufung erfordert.

4. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung an der vereinseigenen Pinnwand sowie in elektronischer Form per Mail unter Angabe der Tagesordnungspunkte.
5. Bei Satzungsänderung sind §§- Angaben in der Tagesordnung erforderlich.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Entscheidung über die Tagesordnung
  - b. Entgegennahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts
  - c. Bericht des Kassenprüfers
  - d. Entlastung des Vorstandes
  - e. Wahl des Vorstands
  - f. Wahl des Beirates
  - g. Informationen über den Haushalt
  - h. Bestellung der Kassenprüferin / des Kassenprüfers und ihrer / seiner Stellvertretung
  - i. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - j. Satzungsänderung
  - k. Beschluss über die Auflösung des Vereins
7. Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Mitglieder des Vorstandes sind bei der Entlastung des Vorstandes sowie bei der Wahl des Kassenprüfers nicht stimmberechtigt.
8. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei einfach wiederholter Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
9. Zur Beschlussfassung bei Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) der / dem ersten und zweiten Vorsitzenden
  - b) der Kassiererin / dem Kassier und ihrer Stellvertreterin / seinem Stellvertreter
  - c) der Schriftführerin / dem Schriftführer und ihrer Stellvertreterin / seinem Stellvertreter
 diese vertreten den Verein nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
2. Die Vorstandschaft kann einen Teil der laufenden Angelegenheiten an Angestellte des Vereins (Geschäftsführung / Mitarbeiterschaft) übertragen. Bei Anstellung eines Vorstandsmitgliedes entscheidet der Restvorstand.
  - a) Über die Einrichtung einer oder mehrerer Geschäftsführungsstellen entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Anstellung (Auswahl der Person, Kündigung etc.) entscheidet im Auftrag der Mitgliederversammlung die Vorstandschaft.
  - b) Über die Anstellung der übrigen Mitarbeiter entscheidet die Vorstandschaft.
3. Der Vorstand entscheidet über die Vergabe von Honorargeldern, Aufwandsentschädigungen und Löhnen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder (davon der / die erste Vorsitzende oder seine / ihre Stellvertretung) anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlussfassung des Vorstandes kann auch im Rahmen eines Umlaufverfahrens erfolgen.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Vorstandes ist er einzuberufen. Die Sitzungen des Vorstandes können auch virtuell durchgeführt werden.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird ein Vereinsmitglied vom Vorstand kommissarisch zur Stellvertretung bestimmt.
7. Vorstandsmitgliedern wird gestattet mit dem Verein eigene Rechtsgeschäfte durchzuführen. Es handelt sich hierbei um eine Erlaubnis i.S.d. § 181 BGB.

### **§11 Der Beirat**

In der Mitgliederversammlung können bis zu 8 Beiräte gewählt werden.

Der Beirat hat Anhörungsrecht bei Vorstandsbeschlüssen und kann zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

### **§12 Das Arbeitsteam**

Das Arbeitsteam steht allen interessierten Personen offen. Es besteht aus mindestens zwei Vorstandsmitgliedern (davon die / der erste oder zweite Vorsitzende) und sich an der Vereinsarbeit beteiligten Mitgliedern. Es werden laufende Angelegenheiten, inhaltlicher und organisatorischer Art besprochen, die für den Verein keine grundsätzliche Bedeutung haben. Im Arbeitsteam können Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Stimmberechtigt sind:

- die Vorstände
- die Beiräte
- die Mitglieder

Beschlüsse müssen protokollarisch festgehalten werden. Im Zweifelsfall sind die Beschlüsse des Arbeitsteams der Vorstandschaft unterzuordnen.

### **§13 Niederschriften**

Die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleitung zu unterschreiben.

### **§14 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Frauenhaus der AWO, Kreisverband Landshut e.V. das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde erstellt am 03.08.1994  
Die Satzung wurde geändert am 25.01.1995  
Die Satzung wurde geändert am 22.01.1997  
Die Satzung wurde geändert am 07.07.1999  
Die Satzung wurde geändert am 23.02.2000  
Die Satzung wurde geändert am 12.03.2003  
Die Satzung wurde geändert am 10.03.2004  
Die Satzung wurde geändert am 09.03.2017  
Die Satzung wurde geändert am 20.10.2021  
Die Satzung wurde geändert am 02.03.2023